

Geschäftsordnung der Schülervertretung des Engelsburg Gymnasium Kassel

Präambel:

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Schülervertretung des Engelsburg Gymnasium Kassel. Die §2-5 sind dabei der Verordnung über die Schülervertretungen des Landes Hessen entnommen und in Einstimmigkeit mit dieser erweitert worden. Der Schutz, die Bewahrung und die Einhaltung dieser Regeln ist Aufgabe aller Organe der Schülervertretung sowie die der Schülerschaft.

§ 1 Organe der Schülervertretung

Die Organe der Schülervertretung des Engelsburg Gymnasium Kassel sind die Klassen- und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter, der Schülerrat bzw. Schülervertretung (SR bzw. SV) und der Vorstand der Schülervertretung (SV-Vorstand).

§ 2 Wahlvorschriften

Erster Abschnitt: Wahlen und Wahltermine:

(1) In der Sekundarstufe I und II wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe (z. B. Tutorengruppe) eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen

Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres (§ 122 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(2) Die Wahlen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn am Anfang des Schuljahres durchzuführen.

(3) Der Vorstand der Schülervertretung muss innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn von der gesamten Schülerschaft (Sekundarstufe I und II) für die Dauer eines Schuljahres gewählt werden.

(4) Der Vorstand setzt sich dabei aus einer Schulsprecherin bzw. Schulsprecher und seiner/ihrer Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, sowie jeweils einem Oberstufensprecher-, Mittelstufensprecher- und Unterstufensprecherteam, jeweils bestehend aus zwei Personen, zusammen. Auch die Wahl der zwei Vertreter der Schülerschaft im Kreis- oder Stadtschülerrat hat hier zu erfolgen.

(5) Die Kandidaten der Wahl für den Vorstand können sich entweder in Teams für das jeweilige Amt aufstellen oder lassen sich einzeln wählen.

Zweiter Abschnitt: Wahlberechtigung, Abwahl

(1) Wahlberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Wahl die Schule besuchen. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus bestimmten (z.B. gesundheitlichen) Gründen von der Unterrichtsteilnahme entschuldigt bzw. befreit und zum Zeitpunkt der Wahl nicht anwesend, so kann mit einer vorher eingeholten Genehmigung eine andere Schülerin oder ein anderer Schüler ihn oder sie bei der Wahl vertreten.

(2) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler jeweils in der Klasse oder Schule, der sie zum Zeitpunkt der Wahl angehören, sofern sie sich vorher zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

(3) Aus dem jeweiligen Amt als Schülervertreterin oder Schülervertreter scheidet aus, wer

1. als Klassensprecherin oder Klassensprecher die Klasse oder die Gruppe verlässt,
2. als Mitglied des Vorstandes des Schülerrats die besuchte Schule verlässt,
3. als Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrates keine Schule des Landkreises oder der Stadt mehr besucht,
4. keine Schule in Hessen mehr besucht, für die eine Schülervertretung nach dem Neunten Teil des Hessischen Schulgesetzes zu bilden ist,
5. von seinem Amt zurücktritt,
6. im Falle des Abs. 4 erfolgreich abgewählt wird.

Wer in ein Amt auf oberer Ebene der Schülervertretung gewählt worden ist, verbleibt darin für die Dauer seiner Amtszeit, auch wenn er von einem Amt der unteren Ebene, das er innehat, zurücktritt oder die Wählbarkeit dafür verliert.

(4) Schülervertreterinnen und Schülervertreter können jederzeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrags von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten. Anschließend findet spätestens innerhalb von zwei Wochen eine Neuwahl nach den Wahlvorschriften dieser Geschäftsordnung statt, bei der eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Die Abwahl der betroffenen Schülervertreterin oder des betroffenen Schülervertreters ist nur erfolgt, wenn die Nachfolgerin oder der Nachfolger mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten gewählt wird.

(5) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist oder die nach Abs. 3 Nr. 3 und 5 ausscheiden oder gegen die ein Abwahlverfahren nach Abs. 4 eingeleitet wurde, führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

Dritter Abschnitt: Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Schülervertretungen sind geheim.
- (2) Die Wahlen können in den Klassen, in Schülerversammlungen oder in Wahlräumen durchgeführt werden.
- (3) Während des Wahlganges ist innerhalb der in Abs. 2 genannten Räume jede Wahlbeeinflussung unzulässig.
- (4) Bei den Wahlen ist darauf hinzuwirken, dass Schülerinnen und Schüler jeweils entsprechend dem Anteil ihres Geschlechts in die Organe der Schülerschaft gewählt werden.

Vierter Abschnitt: Wahlausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet, die in der Regel aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern bestehen.
- (2) Wer für ein zu besetzendes Amt kandidiert, kann nicht dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss angehören.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die im Verlauf der Wahl anstehenden Verfahrensfragen und über die Zulassung der Wahlvorschläge durch Mehrheitsbeschluss.

Fünfter Abschnitt: Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von Schülerinnen und Schülern oder den in § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes genannten Schülergruppen eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge von Schülergruppen müssen von zwei Mitgliedern der jeweiligen Schülergruppe unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Bereitschaftserklärung der in ihm aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten zur Annahme der Wahl beizufügen. Bei Wahlen in der Klasse oder Gruppe genügt ein mündlicher Wahlvorschlag und die mündliche Bereitschaftserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Mündliche Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich protokolliert. Dieses Protokoll wird der Niederschrift nach §2 Abschnitt 8 beigefügt. Jede Schülerin und jeder Schüler kann für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden und darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

(3) Entsprechen Wahlvorschläge nicht den in Abs. 2 genannten Erfordernissen, setzt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Unterzeichnern des jeweiligen Wahlvorschlags eine angemessene Frist, innerhalb der die Mängel beseitigt werden können. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(4) Die Namen der in den zugelassenen Wahlvorschlägen aufgeführten Schülerinnen und Schüler werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengefasst und bekanntgegeben.

(5) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen während der Unterrichtszeit Gelegenheit haben, sich in Schülerversammlungen oder in den Klassen vorzustellen und ihre Auffassungen zu erläutern.

Sechster Abschnitt: Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl der Schülervereinerinnen und Schülervereiner und die ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter können in einem gemeinsamen Wahlgang oder in getrennten Wahlgängen erfolgen.

(2) Die Stimmzettel, die sich innerhalb eines Wahlgangs nicht voneinander unterscheiden dürfen, müssen durch eine besondere Kennzeichnung eindeutig als Stimmzettel zu erkennen sein. Sie enthalten die Namen der mit ihrem Einverständnis vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber in der Reihenfolge der Bekanntmachung nach §2 Abschnitt 5 Abs. 4 in Maschinen- oder Blockschrift.

(3) Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) statt. Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen des Namens bzw. Teams der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Stimmzettel. Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber in einem Wahlgang zu wählen, so dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie in diesem Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind. Ist nur eine Person zu wählen, kann auch durch Niederschreiben des Namens der gewählten Schülerin oder des Schülers auf den Stimmzettel gewählt werden; steht dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler zur Wahl, kann die Wahl auch durch den Vermerk "ja", "nein" oder "Enthaltung" auf dem Stimmzettel erfolgen.

(4) Bei den nicht in der Klasse oder Gruppe durchzuführenden Wahlen ist mit Hilfe der Schulleitung eine Wählerliste zu erstellen, die Namen und Zahl der Wahlberechtigten enthält. In ihr ist die Stimmabgabe der

Wahlberechtigten zu vermerken. Sie wird nach dem Abschluss der Wahlhandlung der Wahlniederschrift beigelegt.

(5) Die verdeckten Stimmzettel sind in einem geschlossenen Behälter oder verschlossenem Briefumschlag einzusammeln. Nach Abschluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlausschuss den Behälter oder Briefumschlag, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

Siebter Abschnitt: Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewirbt sich nur eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Funktion, so ist für die Wahl mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Stimmzettel ohne erkennbare Wahlentscheidung gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel,

1. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig ergibt,
2. die einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten,
3. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
4. die mehr angekreuzte Namen enthalten, als in dem betreffenden Wahlgang Bewerberinnen oder Bewerber zu wählen sind.

(3) Erhalten zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl mit; insbesondere der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist

unverzüglich nach der Wahl eine Kopie der Wahlniederschrift nach §2 Abschnitt 8 auszuhändigen.

Achter Abschnitt: Wahlniederschrift

(1) Über jede Wahl ist vom Wahlausschuss eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahlniederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Ort und Zeit (Beginn und Ende) der Wahl,
2. Bezeichnung der Wahl in Bezug auf das zu besetzende Amt und den Kreis der Wahlberechtigten,
3. Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer,
4. bei einer nicht in einer Klasse oder Gruppe durchgeführten Wahl die Wählerliste mit den Vermerken über die Stimmabgabe,
5. die Wahlvorschläge,
6. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen,
7. die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
8. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
9. Unterschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(2) Die Wahlniederschrift muss an einem vereinbarten Ort zur Einsicht für die Schüler direkt nach der Auszählung sichtbar ausgehängt werden bis eine neue Schülervertretung gewählt ist.

Neunter Abschnitt: Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind von dem jeweiligen Gremium der Schülervertretung aufzubewahren. Sie können nach einer Neuwahl der Schülervertretung vernichtet werden.

Zehnter Abschnitt: Wahlanfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Schülerinnen oder Schüler oder eine Schülervereinigung nach § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Die Anfechtung einer Wahl ist schriftlich zu erklären und zu begründen, und zwar bei Wahlen

1. auf Schulebene gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. auf Kreis- oder Stadtebene gegenüber dem staatlichen Schulamt

(3) Über die Anfechtung einer Wahl auf Schulebene entscheidet das Staatliche Schulamt.

(4) Mitglieder der Schülervertretung, deren Wahl für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter. Die Wiederholungswahl muss auf Schulebene spätestens in einem Monat erfolgen.

§ 3 Grundsätze für die Arbeit der Schülervertretung

Erster Abschnitt: Rechtsstellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter

(1) Die Mitglieder der Schülervertretung sind in ihren Entscheidungen frei, aber der Schülerschaft verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten. Hierzu berichtet der Schülerrat der Schule in Schülerversammlungen. Die für übergeordnete Organe der Schülervertretung gewählten Vertreterinnen und Vertreter berichten jeweils dem Organ, das sie mit seiner Vertretung beauftragt hat.

(2) Beschlüsse der Schülervertretung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim (§ 121 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 des Hessischen Schulgesetzes).

Zweiter Abschnitt: Benachteiligungsverbot

(1) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung weder bevorzugt noch benachteiligt werden; die Mitarbeit in der Schülervertretung kann bei der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden.

(2) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer beziehungsweise der Tutorin

oder dem Tutor ist die Tätigkeit in der Schülervertretung im Zeugnis zu vermerken.

(3) Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten werden im Zeugnis nicht vermerkt.

Dritter Abschnitt: Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule

Die Mitglieder der Schülervertretung sind in erforderlichem Umfang für ihre Tätigkeit in der Schülervertretung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter freizustellen.

Vierter Abschnitt: Schülergruppen

(1) Schülergruppen im Sinne des § 126 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes sind nicht Teil der Schülervertretung.

(2) Schülergruppen, die bei der Schulleitung angemeldet sind und an der Schule mindestens zehn Mitglieder haben, können an der Arbeit der Schülervertretung der Schule durch Teilnahme an den Wahlen der Schülervertretung und durch Beteiligung an Veranstaltungen der Schülervertretung mitwirken. Die Verantwortung der Schülervertretung für die von ihr durchgeführten Veranstaltungen bleibt unberührt.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf Schülergruppen, die auch Nichtschülerinnen oder Nichtschüler als Mitglieder haben.

Fünfter Abschnitt: Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit

Die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler in schulischen Angelegenheiten gegenüber der Öffentlichkeit schließt

das Recht zur Abgabe von Erklärungen und Presseveröffentlichungen ein. Als Erklärung der Schülerschaft kann nur eine Aussage veröffentlicht werden, die von dem zuständigen Organ der Schülervertretung beschlossen wurde. Diese Veröffentlichungen sollen vor der Herausgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder auf Kreis- oder Stadtebene der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Schulamtes mitgeteilt und möglichst erörtert werden.

Sechster Abschnitt: Finanzierung

(1) Die Schülervertretung kann auf freiwilliger Grundlage zur Deckung ihrer Kosten im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat von den Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 5 Beiträge einsammeln, die nach Schulstufen gestaffelt sein können. Das Beitragsaufkommen darf nur für Zwecke der Schülervertretung und Schülerschaft verwendet werden. Bei der Verwendung der Mittel sind alle Schulstufen entsprechend den von ihnen aufgebrachtten Beitragssummen zu berücksichtigen.

(2) Die Schülervertretung darf Zuwendungen aus der Elternspende und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die in Abs. 1 genannten Zwecke entgegennehmen. Die Annahme sonstiger Spenden ist unzulässig.

Siebter Abschnitt: Kassenführung

(1) Zur Verwaltung und Führung der Kasse wird entweder eine Schülerin oder ein Schüler oder eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer durch Beschluss des jeweiligen Gremiums als Kassenwart bestellt. Im Falle der Bestellung einer minderjährigen

Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen ihre oder seine Eltern (§ 100 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes) der Bestellung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden.

(2) Die Kassengeschäfte sind über ein Kreditinstitut abzuwickeln, bei dem ein Konto auf den Namen einer voll geschäftsfähigen Person einzurichten ist. Dies soll eine Verbindungslehrerin oder ein Verbindungslehrer sein. Die Einrichtung des Kontos auf den Namen anderer Lehrerinnen und Lehrer, Eltern oder auch volljähriger Schülerinnen und Schüler ist jedoch im Einzelfall zulässig. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung dieser Person. Dem Beschluss darf nur dann widersprochen werden, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist.

(3) In jedem Schuljahr hat mindestens einmal und bei jedem Wechsel der Kassenführung eine Kassenprüfung durch einen Prüfungsausschuss zu erfolgen. Dieser Ausschuss besteht aus einer Lehrerin oder einem Lehrer und einer Schülerin oder einem Schüler. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Schülervertretung gewählt und dürfen nicht ihrem Vorstand angehören oder Verbindungslehrerinnen oder Verbindungslehrer sein.

Achter Abschnitt: Ausstattung der Schülervertretung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll der Schülervertretung geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Der Schülervertretung soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Lehnt die Schulleiterin oder der Schulleiter einen entsprechenden Antrag der

Schülervertretung ab, so ist die Ablehnung auf Anforderung schriftlich zu begründen.

§ 4 Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer

(1) Die Tätigkeit als Verbindungslehrerin oder -lehrer gilt als Dienst.

(2) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben insbesondere die Aufgabe,

1. die Schülervertretung im Rahmen ihrer Aufgaben und die Schülerschaft zu beraten, zu fördern und

2. bei Unstimmigkeiten zwischen Schülervertretung und Schülerschaft einerseits und Schulverwaltung, Schulleitung oder Lehrerschaft andererseits zu vermitteln. Sie können auch in Konflikten zwischen Schülern vermitteln.

(3) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer haben das Recht, an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sollen von diesem Recht im Regelfall Gebrauch machen. Der Schülerrat kann durch Beschluss für einzelne Tagesordnungsordnungspunkte die Verbindungslehrerinnen bzw. Verbindungslehrer von der Beratung ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Aufsicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

(4) Etwaige Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des oder der nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Vorgesetzten.

(5) Die Verbindungslehrerinnen und -lehrer sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und unterrichtsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Die besonderen Regelungen zur

Festlegung der Pflichtstunden für Verbindungslehrerinnen und -lehrer bleiben unberührt.

(6) Für das Verfahren zur Wahl der Verbindungslehrerinnen und -lehrer gelten die Wahlvorschriften aus § 2 dieser Geschäftsordnung mit der Maßgabe, dass der jeweilige Vorstand der Schülervertretung die Aufgabe des Wahlausschusses übernimmt.

(7) Die Amtszeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer beträgt zwei Schuljahre.

§ 5 Schülervertretung in der Schule

Erster Abschnitt: Schülervertretung in der Klasse oder Gruppe

(1) Die Klassen- oder Kurssprecherinnen und -sprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse oder Gruppe gegenüber Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitung und Elternschaft.

(2) Ab der Jahrgangsstufe 5 ist den Schülerinnen und Schülern während der allgemeinen Unterrichtszeit eine Wochenstunde als Schülervertretungsstunde zur Verfügung zu stellen; diese Stunde soll mindestens eine Woche vorher von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer im Benehmen mit der betroffenen Fachlehrerin oder dem betroffenen Fachlehrer und mit der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher festgelegt werden, es sei denn, dass die Eilbedürftigkeit des geplanten Beratungsgegenstandes eine kürzere Frist erfordert. In dieser Stunde sollten aktuelle schulische Angelegenheiten behandelt und die Arbeit der Schülervertretung vorbereitet werden. Die Aufsicht in diesen Stunden führen Lehrerinnen und Lehrer, soweit ordnungsgemäße Aufsicht nicht durch Schülerinnen oder Schüler gewährleistet ist.

Zweiter Abschnitt: Mitbestimmung durch den Schülerrat

(1) Der Zustimmung des Schülerrates bedürfen nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes:

1. Entscheidungen der Schulkonferenz über:

a) das Schulprogramm und die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige Schule oder eine selbstständige berufliche Schule (§§ 127b, 127d Abs. 8 und 127e Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes),

b) die Verpflichtung zur Teilnahme an Ganztagsangeboten (§ 15 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes),

c) die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe an verbundenen Haupt- und Realschulen (§ 23b Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes) sowie an schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes) und ihre Vorbereitung auf den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges (§ 22 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes),

d) die fünf- oder sechsjährige Organisation des Gymnasialzweiges an kooperativen Gesamtschulen (§ 26 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz),

e) die Stellung des Antrages auf Durchführung eines Schulversuches oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule (§ 14 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes),

f) Grundsätze für

aa) die Einrichtung und den Umfang freiwilliger Unterrichts- und Betreuungsangebote (§ 129 Nr. 2 Alt. 1 des Hessischen Schulgesetzes),

bb) die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 16 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes) und

cc) Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie

2. Entscheidungen der Gesamtkonferenz über:

a) die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete (§ 6 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes),

b) Art, Umfang und Beginn der Fachleistungsdifferenzierung in der Förderstufe (§ 22 Abs. 7 des Hessischen Schulgesetzes), der Mittelstufenschule (§ 23c Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes) und der schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule (§ 27 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes) sowie des schulzweigübergreifenden Unterrichts in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 23 b Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes) und der schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule (§ 26 des Hessischen Schulgesetzes).

(2) Zustimmungspflichtige Maßnahmen nach Abs. 1 sind im Schülerrat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schülerrat mit Frist von einer Woche einberufen werden (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(3) Verweigert der Schülerrat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 oder die Gesamtkonferenz in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz).

(4) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(5) Lehnt die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz eine vom Schülerrat beantragte zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann

der Schülerrat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 4 gilt entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 111 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz).

Dritter Abschnitt: Anhörungsrechte des Schülerrats

(1) Der Schülerrat ist nach § 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz über:

1. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,

2. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage (§ 9 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz) und die Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,

3. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über:

a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot,

b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern,

c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat ist auch anzuhören, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner

Bedeutung sind und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz).

(3) Bei anhebungsbedürftigen Maßnahmen gilt §5 Abschnitt 2 Abs. 2 entsprechend (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 1, § 111 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz).

(4) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schülerrat für anhebungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamts über die Anhörungsbedürftigkeit beantragen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 112 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). Ist eine anhebungsbedürftige Maßnahme getroffen, soll die Anhörung nachgeholt werden.

Vierter Abschnitt: Vorschlagsrecht des Schülerrats

Der Schülerrat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen, als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen.

Fünfter Abschnitt: Informationsanspruch und Gegenvorstellungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz).

(2) Der Schülerrat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche nach seiner Meinung die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung

nicht zu Stande, kann der Schülerrat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen (§ 122 Abs. 5 in Verbindung mit § 110 Abs. 7 Hessisches Schulgesetz).

Sechster Abschnitt: Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 121 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes bleibt die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für alle schulischen Veranstaltungen unberührt.

(2) An Veranstaltungen nach Abs. 1 können auf Beschluss des Schülerrates nach Abs. 1 und im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, kann die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeigeführt werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung des Schülerrates und nach Beratung in der Gesamtkonferenz der Durchführung einer Veranstaltung der Schülervertretung widersprechen, wenn sie mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist, oder wenn befürchtet werden muss, dass sie geeignet ist, den Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Schülervertretung kann in diesem Fall die Schulkonferenz anrufen, sofern der Vorgang für die Schule eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (§ 129 Nr. 13 des Hessischen Schulgesetzes) oder die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes herbeiführen. Mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Schülervertretung auch während der Unterrichtszeit Veranstaltungen durchführen.

(4) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Schülervertretung ist freiwillig.

(5) So weit Lehrerinnen oder Lehrer zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, führen bei Veranstaltungen der Schülervertretung Schülerinnen oder Schüler die Aufsicht. Sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Einvernehmen mit der Schülervertretung mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt. Mit der selbstständigen Aufsichtsführung dürfen nur Schülerinnen und Schüler beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und geeignet erscheinen, diese besonders verantwortungsvolle Tätigkeit wahrzunehmen. Die Eltern aufsichtsführender minderjähriger Schülerinnen und Schüler müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben. Bei Veranstaltungen, die vorwiegend mit Unterhaltungsmusik gestaltet werden (Tanz, Disco oder ähnliche Veranstaltungen) muss die Aufsicht von einer Lehrerin oder einem Lehrer oder einer anderen voll geschäftsfähigen Person geführt werden, die Elternteil oder Schülerin oder Schüler der Schule ist. Bei Veranstaltungen, in deren Rahmen Sportarten mit besonderem Gefährdungspotenzial ausgeübt werden sollen, muss die Aufsicht unmittelbar durch eine Lehrkraft wahrgenommen werden.

(6) Die aufsichtsführenden Eltern und Schülerinnen oder Schüler haben gegenüber den Mitschülern dieselben Rechte wie aufsichtsführende Lehrerinnen und Lehrer; die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Siebter Abschnitt: Schulsprecherin oder Schulsprecher

(1) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher führt im Schülerrat den Vorsitz und führt dessen Beschlüsse durch. Sie oder er beruft den Schülerrat nach Bedarf ein. Der Schülerrat muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung führt die laufenden Geschäfte der Schülervertretung und bereitet die Sitzungen des Schülerrates vor.

(3) Die Vertretung der Schülerschaft in Angelegenheiten, die alle Schülerinnen und Schüler der Schule betreffen, gegenüber der Schulleitung, den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit obliegt der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher. Sie oder er ist hierbei an Mehrheitsbeschlüsse der Schülervertretung gebunden und verpflichtet, die Stellungnahme der Mehrheit der Schülervertretung bekannt zu geben. Wendet sich der Schülerrat an die Schulaufsichtsbehörde, ist die Schulleitung vorher zu unterrichten, damit diese ihre Stellungnahme vorbereiten kann.

Achter Abschnitt: Schülerversammlung

(1) Die Schülerversammlung nimmt die Berichte der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und des Schülerrates entgegen und berät über die Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler. Sie kann Aufträge an den Schülerrat beschließen.

(2) Mindestens einmal im Schuljahr findet eine ordentliche Schülerversammlung auf Einladung des Schülerrates statt. Sie kann, wenn dies erforderlich ist, als Teilversammlung durchgeführt werden. Die Versammlung findet während der Unterrichtszeit statt.

(3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind von dem Schülerrat einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrates gefasst wurde, oder wenn ein Fünftel der Schüler es beantragt. Der Beschluss oder Antrag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich mitzuteilen. Diese oder dieser kann der Durchführung einer außerordentlichen Schülerversammlung in der Unterrichtszeit widersprechen, wenn wichtige schulische Gründe das anzunehmende Interesse der Schülerschaft an der Durchführung während der

Unterrichtszeit überwiegen. Wird der Durchführung einer Schülerversammlung widersprochen, kann der Schülerrat die Schulkonferenz anrufen.

(4) Die Schülerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller teilnahmeberechtigten Schülerinnen und Schüler anwesend ist.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerinnen und die Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht der Lehrerinnen und Lehrer beschränken. Den teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrern ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen.

Neunter Abschnitt: Rechte in Lehrerkonferenzen

Schülervertreterinnen oder Schülervertreter, die gemäß § 122 Abs. 5 Hessisches Schulgesetz an einer Lehrerkonferenz teilnahmeberechtigt sind, können zu Beginn der jeweiligen Konferenz Anträge zur Tagesordnung stellen und nehmen an den Konferenzen mit beratender Stimme teil.

Zehnter Abschnitt: Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und im Auftrag der Gesamtkonferenz eine Lehrerin oder ein Lehrer sowie Mitglieder der zuständigen überörtlichen Schülervertretungen können an den Sitzungen des Schülerrats teilnehmen. Ihnen ist auf Antrag im Rahmen der Geschäftsordnung zu den Beratungsgegenständen das Wort zu erteilen. Für einzelne Tagesordnungspunkte, deren Inhalt sich auf eine

solche Person bezieht, kann diese von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Die Sitzungen des Schülerrates sind für Lehrerinnen und Lehrer der Schule, Eltern und für die Schülerinnen und Schüler der Schule öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Schülerrats ausgeschlossen werden.

(3) Der Schülerrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, die der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bedarf.

§ 6 Arbeitsweise des Vorstands

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) die Schulsprecherin oder der Schulsprecher sowie ihre/seine Stellvertreterin oder Stellvertreter
- b) das Oberstufensprecherteam mit insgesamt zwei Stimmen
- c) das Mittelstufensprecherteam mit insgesamt zwei Stimmen
- d) das Unterstufensprecherteam mit insgesamt zwei Stimmen

(2) Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:

- a) der Kassenwart der Schülervertretung
- b) die/die Verbindungslehrerin bzw. Verbindungslehrer und ihre/seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter
- c) die Vertreter des Kreis- bzw. Stadtschülerrates
- d) die Arbeitsgruppenleiter der Freien Mitarbeiter

(2) Zu Beginn der ersten Konstitution des neu gewählten Vorstandes ist ein Protokollant zu wählen. Dieser kann ein Mitglied des Vorstandes sein oder ein außenstehender Schüler, allerdings keiner der Vorstandsvorsitzenden. Empfehlend ist dieses Amt regelmäßig an eine andere Person abzugeben.

(3) Als Gäste können durch Genehmigung der Schulsprecherin bzw. des Schulsprechers und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. Stellvertreter folgende Personen an der Sitzung des Vorstandes teilnehmen:

- a) Die Schulleitung
 - b) die Verwaltungsleitung
 - c) ein Vertreter der Schulbehörde
 - d) ein Vertreter der Mitarbeitervertretung
 - e) die Vertreter der Elternvertretung
 - f) Weiter Gäste haben nach Absprache mit dem gesamten Vorstand die Möglichkeit, an seinen Sitzungen teilzunehmen und angehört zu werden oder können vom Vorstand hierzu eingeladen werden.
- (4) Den Vorsitz im Vorstand führt die Schulsprecherin bzw. der Schulsprecher und ihre/seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Sind beide genannten Amtsträger verhindert und haben keinen Vertreter aus dem Vorstand bestimmt hat der Vorstand durch eine mündliche Wahl vor der Sitzung den Vorsitz zu bestimmen.

§ 7 Schülerumfragen

Erster Abschnitt: Schülerumfragen

- (1) Der Vorstand der Schülervertretung hat die Möglichkeit seine Schülerinnen und Schüler nach ihrer Meinung zu einem bestimmten Thema, einer wichtigen Entscheidung oder einem bestimmten Standpunkt zu befragen.
- (2) Bei schwierigen Entscheidungen oder zu vertretenden Standpunkten ist die Schülervertretung verpflichtet die Meinung der Schülerinnen und Schüler einzuholen, sobald der Wille der

Schülerschaft nicht ohne Umfrage eindeutig zu bestimmen ist oder bei Finanzentscheidungen die eine Ausgabe von über 500€ betreffen. Von dieser Regelung sind Entscheidungen rund um Seminare der Schülervertretung ausgenommen.

(3) Das Ergebnis der Umfrage ist für das Handeln des Vorstandes der Schülervertretung verpflichtend, es sei denn durch die Missachtung der Umfrage kann ein ab wägbares, dem Allgemeinwohl der Schülerschaft dienendes Ergebnis erzielt werden.

Zweiter Abschnitt: Ablauf

- (1) Die Meinung der Schülerinnen und Schüler wird über die jeweiligen Klassen- oder Kursprecher eingeholt.
- (2) Dazu wird eine vom Vorstand unabhängige Umfragekommission vom Vorstand der Schülervertretung einberufen. Diese besteht aus jeweils einer Umfrageleiterin oder einem Umfrageleiter und zwei Beisitzerinnen bzw. zwei Beisitzern. Die Umfragekommission ist für die gesamte Organisation der Umfrage und Auswertung der Stimmzettel verantwortlich.
- (3) Die Stimmzettel werden am Tag der Umfrage in der Schülerratssitzung an die Klassen- oder Kursprecher übergeben, welche dann die Wahl in der Klasse oder dem Kurs innerhalb der SV-Stunde durchführen. Die Stimmzettel sind danach umgehend bei einem Angehörigen der Wahlkommission in einem verschlossenen Umschlag abzugeben.
- (4) Nach der Auswertung der Stimmzettel durch die Wahlkommission ist dem Vorstand der Schülervertretung explizit und der Schülerschaft durch einen Aushang umgehend das Ergebnis der Umfrage mitzuteilen.

(5) Bei der Umfrage gelten grundsätzlich die allgemeinen Wahlvorschriften der Schülervertretung gemäß §2 Abschnitt 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10.

§ 8 Freie Mitarbeiter

(1) Jeder Schüler der kein weiteres Amt in der Schülervertretung inne hat, ausgenommen das des Klassensprechers bzw. der Klassensprecherin, hat die Möglichkeit sich jederzeit als Freier Mitarbeiter bei dem Vorstand der Schülervertretung zu bewerben.

(2) Der Vorstand der Schülervertretung ist direkt nach Beginn seiner Amtsperiode dazu angehalten die Anwerbung und Zusammensetzung der Freien Mitarbeiter zu organisieren und aufzustellen.

(3) Folgende Arbeitsgruppen sollen jede Amtszeit des Vorstandes die Arbeit der Schülervertretung organisatorisch unterstützen:

a) Öffentlichkeitsarbeit: Die Öffentlichkeitsarbeit ist für das Auftreten der Schülervertretung nach außen gegenüberüber Schülerschaft und Lehrerschaft verantwortlich. Sie soll Informationen nach außen tragen, das öffentliche Auftreten der Schülervertretung verbessern und garantieren, dass die Schüler das Bild einer aktiven Schülervertretung erhalten. Die Öffentlichkeitsarbeit hat somit vor allem die Organisation der SV-Website sowie der SV-App, die Gestaltung des SV-Bretts und die Gestaltung von Plakaten und Aushängen als Aufgabe.

b) Veranstaltungsorganisation: Die Veranstaltungsorganisation hat die Organisation der Veranstaltungen der Schülervertretung zur Aufgabe. Sie soll grundlegende organisatorische Aufgaben

übernehmen, bei den Veranstaltung helfen und dem Vorstand somit Arbeitskapazität zurückgeben.

c) Sonstige Mitarbeit: Die Arbeitsgruppe für die sonstige Mitarbeit soll die anderen Gruppen und den Vorstand vereinzelt unterstützen und somit zur Arbeit der Schülervertretung beitragen.

(4) Jede Freie Arbeitsgruppe hat jeweils zwei Gruppenleiter die entweder von den Mitgliedern der Gruppe selbst gewählt werden oder vom Vorstand der Schülervertretung mit Mehrheit bestimmt werden. Die Verlierer der Wahl für den SV-Vorstand haben empfehlend die Möglichkeit eines der Gruppenleitungsämter zu übernehmen.

(5) Die Freien Mitarbeiter haben nur vom Vorstand gewährte Handlungsfreiheit und sollen somit auch den Vorstand nach außen vertreten und seine Anweisungen und Bitten übernehmen.

(6) Jeder Freie Mitarbeiter bekommt für seine allgemeine Mitarbeit eine Sozialstunde pro Halbjahr und weitere Sozialstunden für individuellen Arbeitsaufwand. Der Erhalt der Sozialstunden soll mit der Hilfe der Verbindungslehrer erfolgen.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Erster Abschnitt: Abgeschlossene Wahlen

Die bis zum In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung abgeschlossenen Wahlen zu der Schülervertretung bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21.05.2016 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Schülerrat sich in einer Abstimmung gemäß §9 Abschnitt 3 dafür entscheidet.

Dritter Abschnitt: Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Der Schülerrat beschließt die Änderungen der Geschäftsordnung mit einer zwei Drittel Mehrheit. Er ist beschlussfähig mit der Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.

(2) Der Entwurf einer Änderung muss mindestens eine Woche vor der Schülerratssitzung öffentlich zugänglich gemacht werden.

(3) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung die nicht genau den Bestimmungen von §9 Abschnitt 3 Abs. 1 entsprechen sind ungültig.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung bedingt einer Rechtschreibkorrektur oder einer Rechtschreibreform oder Umrechnung der Geldbeträge bei Einführung einer neuen Währung gelten nicht als Änderung und sind durch den SV-Vorstand durchzuführen.

Torben Kühneweg,
Schulsprecher

Nike von Nolting,
stellvertretende Schulsprecherin

Protokollantin des Schülerrats,
in Vertretung des Schülerrats

Dieter Sommer,
Schulleiter